

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Orgelstadt Borgentreich
vom 24. Dezember 1975**

einschließlich

1. Nachtrag vom 27.12.1976 (gültig ab 01..01.76/01.01.77)
2. Nachtrag vom 28.09.1977 (gültig ab 12.10.1977)
3. Nachtrag vom 11.05.1978 (gültig ab 01.01.1977)
4. Nachtrag vom 18.01.1980 (gültig ab 01.01.1980)
5. Nachtrag vom 23.07.1980 (gültig ab 01.06.1980)
6. Änderung vom 16.07.1982 (gültig ab 31.07.1982)
7. Änderung vom 29.06.1983 (gültig ab 01.07.1983)
8. Änderung vom 07.05.1987 (gültig ab 01.05.1987)
9. Änderung vom 15.06.1990 (gültig ab 01.07.1990)
10. Änderung vom 10.06.1991 (gültig ab 01.07.1991)
11. Nachtrag vom 14.10.1992 (gültig ab 01.01.1993)
12. Änderung vom 20.06.1994 (gültig ab 01.07.1994)
13. Änderung vom 04.12.1995 (gültig ab 01.01.1996)
14. Änderung vom 13.11.1996 (gültig ab 01.01.1997)
15. Änderung vom 10.11.2000 (gültig ab 01.01.2001)
16. Änderung vom 07.11.2001 (gültig ab 01.01.2002)
17. Änderung vom 14.12.2011 (gültig ab 01.01.2012)
18. Änderung vom 03.12.2013 (gültig ab 01.01.2014)
19. Änderung vom 27.02.2014 (gültig ab 23.03.2014)
20. Änderung vom 11.09.2015 (gültig ab 27.09.2015)
21. Änderung vom 21.12.2016 (gültig ab 01.01.2017)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1984 (GV NW 1975 S. 91) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.1975 (GV NW S. 12), in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - hat der Rat der Stadt Borgentreich in seiner Sitzung am 23.12.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Diese wird entsprechend der baulichen Ausnutzung mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- 1. In Wohn- und Mischgebieten
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
 - d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 160 v.H.
 - e) bei fünf- und höhergesch. Bebaubarkeit 170 v.H.
- 2. Bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten werden die sich nach den Buchstaben a) bis e) ergebenden Vomhundertsätze um 10 % erhöht.

(2) Bei Grundstücken in Wohn- und Mischgebieten, die so genutzt werden bzw. genutzt werden können, wie es gem. § 8 (2) und § 9 (2) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) nur für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, gilt Abs. 1 Ziff. 2 entsprechend.

(3) Grundstücke ohne bauliche Nutzung (Lagerplätze etc.) werden bei der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.

(4) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Besteht kein Bebauungsplan, so ist die Zahl der bei den bebauten Grundstücken an der gleichen Straßenseite überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Weist die vorhandene Bebauung abschnittsweise eine unterschiedliche Geschossigkeit aus, so ist die überwiegend vorhandene Geschoszahl des Abschnittes zugrunde zu legen, in dem das unbebaute Grundstück liegt.

(5) Sind auf einem Grundstück, mit Ausnahme von Nebengebäuden und Anbauten - Anbauten sind Gebäudeteile, die nicht durch eine Brandmauer von dem übrigen Gebäude getrennt sind - Baukörper von verschiedener Geschossigkeit errichtet oder bei unbebauten Grundstücken zulässig, so ist die Grundstücksfläche nach dem Verhältnis der Geschossflächen der einzelnen Baukörper auf dem Grundstück aufzuteilen. Diese Flächenanteile werden jeweils mit dem nach Abs. 1 anzuwendenden Vomhundertsatz entsprechend der Geschossigkeit der einzelnen Baukörper vervielfacht.

(6) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. die im Bereich des Bebauungsplanes liegende Fläche, für die die Ausnutzbarkeit im Sinne der Ziffern 1 und 2 festgesetzt ist bzw. auf die der Baubauungsplan diese Ausnutzbarkeit bezieht,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) bei Grundstücken mit einer Ausnutzbarkeit im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1, die an mit Wasserleitung versehenen Straßen angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken mit einer Ausnutzbarkeit im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1, die nicht an mit Wasserleitung versehene Straßen angrenzen, aber durch eine Anschlussleitung mit dem öffentlichen Wassernetz verbunden sind, die Fläche von der der Straße zu-gewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - c) in den Fällen der Buchst. a) bis b) jedoch nur bis zu einer Grundstücksfläche von 1.800 m² je Grundstück. Bei Grundstücken im Außenbereich ist die Grundstücksseite der Straße/des Weges durch den die Erschließung erfolgt, zugrunde zu legen.
 - d) bei Grundstücken, die so genutzt werden, wie es gem. §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung nur für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, die Fläche des gesamten Grundstücks.

(7) Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere mit Wasserleitung versehene Straßen angrenzen, ist in den Fällen des Abs. 6 Ziff. 2 Buchst. a) bis b) bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der Straße auszugehen, an der das Grundstück seinen Wasseranschluss hat bzw. bekommen wird.

(8) Wird ein bereits an die Wasserleitung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das ganze Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

(9) Der Anschlussbeitrag beträgt je m² Grundstücksfläche 1,75 €.

(10) Der Anschlussbeitrag je Weidegrundstück außerhalb der versorgten und mit Versorgungsleitungen versehenen Stadtbezirke beträgt 260,00 €.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(3) Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. -bei Bestehen einer solchen- auf dem Erbrecht.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird 1 Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 8**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Wassergebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

für Zähler	Q3 = 4 (QN 2,5)	7,88 €/Monat
für Zähler	Q3 = 10 (QN 6)	10,92 €/Monat
für Zähler	Q3 = 16 (QN 10)	19,42 €/Monat
für Zähler größer	Q3 = 16	26,83 €/Monat

Bei der Berechnung der Bereitstellungsgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Bereitstellungsgebühr erhoben. Für Weide- und Gartenanschlüsse soweit diese zu einem Betrieb mit Wasserleitungsanschluss gehören, beträgt die Bereitstellungsgebühr 37,00 € im Jahr.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasser 1,78 €. Die gleiche Verbrauchsgebühr wird für Weidegrundstücke erhoben, sofern noch keine Verbrauchserfassung durch Wasserzähler stattfinden kann und bei Weiden das Wasser nur über eine Selbstbedienungstränkeanlage während der Weidezeit abgenommen wird. Als Verbrauch werden je angefangenen Morgen 10 cbm Wasserverbrauch zugrunde gelegt.

(5) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Satz 2 erhoben, wenn noch keine Verbrauchserfassung durch Wasserzählung stattfinden kann. Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoss und ausgebaute Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raum bleiben gebührenfrei. Die umbaute Raumgröße wird aus dem Bauschein festgestellt. Bei in Fertigbauweise errichteten Gebäuden wird nur der cbm umbaute Raum berechnet, der in massiver Bauweise erstellt und für den Wasser

an der Baustelle benötigt wird.

Der Gebührensatz beträgt je cbm 1,75 €.

Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern keine Verbrauchserfassung durch Wasserzähler stattfinden kann, im Einzelfall nach Erfassungswerten von der Stadt geschätzt. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen.

(6) Für den Einbau und Ausbau eines Inkassozählers wird jeweils eine Gebühr von 49 € verlangt. Die Verbrauchsgebühr erhöht sich beim Einsatz des Chipzählers auf 1,90 € solange der Kunde mit seinen Zahlungen im Rückstand ist.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 11

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen wer-

den, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar gebürgt haben.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Stadt lässt den Wasserverbrauch mindestens einmal jährlich ablesen und endgültig abrechnen. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Stadt ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs zu den Fälligkeitsterminen zu erheben. In dem Falle erfolgt am Schluss des Wirtschaftsjahres eine Endabrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch.

(2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt beim Anschlussnehmer einen Inkassozähler einrichten, wenn er mit seinen Vorauszahlungen im Rückstand ist oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 13

Anzeigepflichten

(1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen

- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
- b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 14

Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Stadt zu ersetzen.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 15

Die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung genannten Beiträge und Gebühren sind Nettobeträge. Die Umsatzsteuer wird nach der im Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

§ 16

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S.17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216, SGV NW 2010).

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1976 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzungen zu den Wasserversorgungssatzungen der nachstehend aufgeführten früheren Gemeinden und des ehemaligen Wasserwerkzweckverbandes Manrode/Muddenhagen außer Kraft:

Borgentreich	-Satzung vom 20.07.1972	1.Nachtrag v. 29.04.74
Borgholz	-Satzung vom 23.12.1971	
Bühne	-Satzung vom 23.12.1971	
Drankhausen	-Satzung vom 23.12.1974	
Großeneder	-Satzung vom 04.07.1973	1.Nachtrag v. 24.09.74
Körbecke	-Satzung vom 23.12.1971	
Lütgeneder	-Satzung vom 23.12.1971	1.Nachtrag v. 30.06.72
Manrode/ Muddenhagen	-Satzung vom 26.06.1972	1.Nachtrag v. 18.12.74
Natzungen	-Satzung vom 29.03.1972	
Rösebeck	-Satzung vom 23.12.1971	